

| gemeinsam individuell



Rückstellungsreglement

der Valitas Sammelstiftung BVG

Gültig ab 31. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundsätze und Ziele	3
Art. 2	Ebene Stiftung	3
Art. 3	Ebene Vorsorgekasse	3
Art. 4	Technische Rückstellungen auf Stiftungsebene oder auf Stufe Vorsorgekasse	4
Art. 5	Nichttechnische Rückstellungen	7
Art. 6	Rückstellung Anlagerisiken	7
Art. 7	Vorgehen	8
Art. 8	Gewinnverteilung	8
Art. 9	Änderungsvorbehalt/Inkrafttreten	8

Art. 1 Grundsätze und Ziele

Gemäss Art. 48e BVV 2 legt die Valitas Sammelstiftung BVG in einem Reglement Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven fest. Sie beachtet dabei den Grundsatz der Stetigkeit.

Der Stiftungsrat der Valitas Sammelstiftung BVG hat mit Beschluss vom 23.03.2026 die Rückstellungspolitik festgelegt und dieses Reglement verabschiedet. Dabei wurde darauf geachtet, dass der Vorsorgezweck jederzeit gewährleistet ist. Als Sammelstiftung unterscheidet die Stiftung zwischen Rückstellungen auf Ebene Vorsorgekasse und Rückstellungen auf Stiftungsebene. Die Vorsorgekassen sind voneinander unabhängig.

Art. 2 Ebene Stiftung

Auf Ebene Stiftung werden die Rentnerpools sowie der biometrische Risikopool geführt.

1. Rentnerpools auf Stiftungsebene

Die Stiftung führt in den Rentnerpools diejenigen Renten, die nicht rückversichert und nicht im biometrischen Risikopool sind. Es handelt sich dabei vor allem um

- Altersrenten
- temporäre und lebenslängliche Invalidenrenten (aus Übernahmen)
- aus Alters- bzw. Invalidenrenten entstandene Hinterlassenenrenten
- gewährte Teuerungszulagen nach BVG
- Ausgleichsrenten zwischen gesetzlichen minimalen BVG-Renten und rückversicherten Renten

Für diese Renten werden einerseits das benötigte Deckungskapital und andererseits die nachstehend beschriebenen Rückstellungen und Reserven gebildet.

2. Biometrischer Risikopool auf Stiftungsebene

Im biometrischen Risikopool auf Stiftungsebene werden die Risiken Invalidität und Tod der angeschlossenen Vorsorgekassen zusammengefasst und geführt, welche ihre Risikoleistungen nicht bei einer Lebensversicherungsgesellschaft rückdecken.

Dem biometrischen Risikopool auf Stiftungsebene werden die Rückkaufswerte der übernommenen Risikoleistungen gutgeschrieben. Die laufende Finanzierung erfolgt über die Risikobeiträge der dem biometrischen Risikopool angeschlossenen Vorsorgekassen. Im biometrischen Risikopool werden die Deckungskapitalien sowie allfällige Vorsorgekapitalien und Rückstellungen der versicherten Risikoleistungen ausgewiesen.

Art. 3 Ebene Vorsorgekasse

Auf Ebene Vorsorgekasse werden in der Regel

- Rückstellungen,
 - Wertschwankungsreserven und
 - freie Mittel
- geführt.

Die Wertschwankungsreserven werden pro Vorsorgekasse individuell bestimmt und hängen von der Struktur der Vermögensanlagen der Vorsorgekasse ab. Die Regeln zur Bestimmung der Wertschwankungsreserven sind im separaten Anlagereglement festgelegt.

Die freien Mittel ergeben sich jeweils aus der Bilanz als Saldo.

Bei Bedarf kann die Vorsorgekasse eigene technische Rückstellungen für bestimmte Risiken (z. B. Rückstellungen zum Ausgleich für überhöhte Umwandlungssätze und/oder vorzeitige Pensionierungen infolge Senkung des technischen Zinssatzes oder die Umstellung von technischen Grundlagen) bilden. Die Finanzierung und Äufnung erfolgt gemäss Art. 4.9.

In Ausnahmefällen können die Rentner auf Ebene Vorsorgekasse geführt werden (vorübergehend oder dauernd). In diesen Fällen sind jeweils auf der Ebene Vorsorgekasse die gleichen Rückstellungen für Rentner zu bilden wie auch auf der Ebene Stiftung. Es gelten die gleichen technischen Grundlagen. Solche Vorsorgekassen werden in der Jahresrechnung speziell erwähnt und die entsprechenden Abschlüsse aufgezeigt.

Art. 4 Technische Rückstellungen auf Stiftungsebene oder auf Stufe Vorsorgekasse

Auf Stiftungsebene oder auf Stufe Vorsorgekasse werden folgende Rückstellungen gebildet:

- Rückstellung für zukünftige Teuerungsanpassungen nach BVG
- Langlebigkeitsrückstellung bei laufenden Renten, soweit diese nicht rückversichert sind
- Schwankungsreserve für Rentnerbestand
- Rückstellung für pendente und latente Leistungsfälle
- Rückstellung für die Senkung des technischen Zinssatzes

1. Technische Grundlagen und Vorgaben des Stiftungsrates betreffend des Umwandlungssatzes

Für die autonom getragenen Risiken werden die technischen Grundlagen (Perioden- oder Generationentafeln) aufgrund einer Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge vom Stiftungsrat bestimmt.

Die Wahl der Grundlagen beeinflusst die Höhe der Verpflichtungen, der notwendigen Rückstellungen und somit den Bestand an freien Mitteln.

Die Barwerte der anwartschaftlichen Ehegattenrenten werden nach der sogenannten kollektiven Methode bestimmt, d.h. es wird von statistischen Verheirathungshäufigkeiten ausgegangen.

Die anwendbaren technischen Grundlagen, der versicherungstechnisch korrekte Umwandlungssatz, der Referenz-Umwandlungssatz sowie die Bandbreiten, in der sich die Verwaltungskommissionen mit ihrem eigenen Umwandlungssatz bewegen dürfen, werden vom Stiftungsrat beschlossen.

2. Technischer Zinssatz

Der technische Zinssatz wird aufgrund einer Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge vom Stiftungsrat so festgelegt, dass er langfristig gesehen mit einer angemessenen Marge unterhalb der effektiven Vermögensrendite liegt und über einen längeren Zeitraum beibehalten werden kann. Der Experte berücksichtigt in seiner Empfehlung die Fachrichtlinie FRP 4 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten. Übersteigt der reglementarische technische Zinssatz die Empfehlung, informiert der Experte den Stiftungsrat und orientiert über einen allfällig notwendigen Handlungsbedarf.

Die Höhe der technischen Zinssätze für die auf der Ebene der Stiftung autonom getragenen Risiken sowie für die Rentnerbestände der Rentnerpools mit und ohne zugewiesene Arbeitgeber werden durch den Stiftungsrat beschlossen.

Der technische Zinssatz für Rentnerbestände im Rentnerpool ohne zugewiesene Arbeitgeber wird aufgrund der mangelnden strukturellen Risikofähigkeit deutlich risikoärmer angesetzt.

Der technische Zinssatz für die auf der Ebene der Vorsorgekasse geführten Rentnerbestände kann von der Verwaltungskommission abweichend beschlossen werden. Er entspricht jedoch höchstens dem von der Stiftung festgelegten maximalen technischen Zinssatz. Die erforderlichen technischen Rückstellungen werden auf Stufe der Vorsorgekasse bilanziert und auch durch diese finanziert.

3. Deckungskapital von übernommenen Rentenbeständen

Die Höhe der einzubringenden Deckungskapitalien der übernommenen Rentnerbestände werden bei Neuabschluss gestützt auf die Struktur der anzuschliessenden Vorsorgekasse festgelegt. Der angewandte technischen Zinssatz entspricht höchstens dem von der Stiftung festgelegten maximalen technischen Zinssatz.

Die eingekauften Rentnerbestände werden weiterhin dem entsprechenden Arbeitgeber zugewiesen.

4. Deckungskapital der nach dem SVV Drehtürtarif übernommenen Rentenbestände

Die nach dem SVV Drehtürtarif von einer SVV-Gesellschaft oder einem Mitglied von Inter-Pension übernommenen oder rückgekaufte Invaliden- und Invalidenkinderrenten werden im biometrischen Risikopool abweichend zu Art. 4 Abs. 3 zum SVV-Drehtürtarif übernommen.

Die im biometrischen Risikopool ausgewiesenen Vorsorgeverpflichtungen werden zum SVV-Drehtürtarif bilanziert.

5. Rückstellung Risikoschwankungen Aktive

Die Zielgrösse der Rückstellung entspricht dem vertraglichen Selbstbehalt der Stop-Loss Rückdeckung der angeschlossenen Vorsorgekassen, abzüglich der jährlichen Risikobeiträge der angeschlossenen Vorsorgekassen geführt, welche ihre Risikoleistungen nicht kongruent bei einer Lebensversicherungsgesellschaft rückdecken.

Die Rückstellung wurde erstmals per 31.12.2024 gebildet und kann innerhalb von 3 Jahren aufgebaut werden.

6. Rückstellung für zukünftige Teuerungsanpassungen

Für Versichertenbestände, bei denen die Teuerungsanpassung nach BVG nicht rückversichert ist, wird eine Teuerungsrückstellung gebildet. In die Rückstellung fliessen die erhobenen Teuerungsprämien sowie allfällige von Dritten für zukünftige Teuerungsanpassungen erhaltene Mittel ein, und der Barwert der von der Stiftung gewährten Teuerungszulagen wird abgezogen. Übersteigt die Rückstellung eine Jahressumme an Teuerungsprämien, so entscheidet der Stiftungsrat über die Anpassung der Beitragssätze und/oder die Auflösung/Weiteröffnung der Teuerungsrückstellung.

7. Rückstellung für Pensionierungsverluste

Die Rückstellung für Pensionierungsverluste umfasst zwei Teile:

a. BVG-Aufstockung

Aufgrund des versicherungstechnisch überhöhten Umwandlungssatzes gemäss BVG kann es passieren, dass die minimalen Leistungen nach BVG höher sind als die reglementarischen Leistungen (BVG-Aufstockung). Dies ergibt einen Verlust aus der Aufstockung auf die BVG-Mindestleistungen. Der Stiftungsrat achtet darauf, dass keine neuen Vorsorgepläne mit BVG-minimalen Sparleistungen abgeschlossen werden und dass die minimalen Sparleistungen bei bestehenden Plänen angehoben werden. Die Stiftung wendet die Verrechnungsmethode an (Vergleich BVG-Leistungen mit reglementarischen Leistungen; Aufstockung nur, wenn die BVG-Leistungen die Leistungen nach Reglement übersteigen.) Wird bei Versicherten, die gemäss Gesetz und Reglement Anspruch auf eine vorzeitige Pensionierung haben, aufgrund der Einzeldaten dennoch eine Aufstockung erwartet, wird der Barwert der BVG-Aufstockung als Rückstellung auf Stufe Vorsorgekasse bilanziert resp. durch diese finanziert. Die durchschnittliche Höhe des Kapitalbezuges wird berücksichtigt.

b. Umwandlungssatzverluste

Solange die von der Verwaltungskommission bestimmten Umwandlungssätze höher sind als die versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssätze, erleidet die Vorsorgekasse Pensionierungsverluste.

Als versicherungstechnisch korrekt werden diejenigen Umwandlungssätze bezeichnet, die sich aufgrund der aktuellen versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung ergeben. Dabei wird bei Verwendung von Periodentafeln diejenige des entsprechenden Bewertungsjahres benutzt. Beim technischen Zinssatz wird zur Bestimmung der versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssätze der technische Zinssatz der aktuellen versicherungstechnischen Grundlagen für Rentner verwendet.

Bei allen Versicherten, die gemäss Gesetz und Reglement Anspruch auf eine vorzeitige Pensionierung haben, wird als Rückstellung der Barwert der Differenz zwischen reglementarischer Altersrente und derjenigen Altersrente, die sich mit versicherungstechnisch korrektem Umwandlungssatz (in obigem Sinne) ergäbe, bilanziert. Die durchschnittliche Höhe des Kapitalbezuges wird berücksichtigt.

8. Rückstellung für die Ausfinanzierung der Rentner infolge Vertragsauflösung

Diese Rückstellung ist in den Vorsorgekassen zu bilden, bei denen die Rentner bei der Auflösung des Anschlussvertrages in der Independa verbleiben oder wenn ein erhöhtes Risiko besteht, dass die Rentner ohne aktive Versicherte in der Independa verbleiben.

Die Zielgrösse der Rückstellung entspricht mindestens der Differenz des Vorsorgekapitals der Rentner zwischen aktuell angewendeten technischen Zinssatz und dem technischen Zinssatz für die Bilanzierung der Rentner ohne zugewiesene Arbeitgeber.

Die Rückstellung wird auf Empfehlung des Experten im Rahmen des Zwischenabschlusses gebildet oder wenn sich eine Kündigung des Anschlussvertrages abzeichnet. Sie kann über einen Zeitraum von maximal 7 Jahre aufgebaut werden.

9. Rückstellung für pendente und latente Leistungsfälle

Die Rückstellung für pendente und latente Leistungsfälle wird gebildet zur Sicherstellung der Finanzierung von Versicherungsleistungen aus Ereignissen vor dem Bilanzstichtag, deren Leistungsanspruch noch nicht rechtskräftig festgestellt ist oder deren Eintritt aufgrund aktueller Erkenntnisse erwartet wird.

Per 31.12.2025 wurde die Rückstellung auf Basis der zu diesem Zeitpunkt bekannten Fälle ermittelt. Aus der Analyse der vorhandenen Leistungsfälle ergibt sich eine gewichtete Schadenssumme von CHF 1 200 000, welche als Start-Zielgrösse der Rückstellung festgelegt wurde.

Diese Zielgrösse wird regelmässig durch den Experten für berufliche Vorsorge überprüft und bei Bedarf angepasst.

Die Rückstellung wird im Rentenpool Risiko (Vorsorgekasse Nr. 1271) geführt.

10. Rückstellung für die Senkung des technischen Zinssatzes

Eine Senkung des technischen Zinssatzes führt zu einer Erhöhung der Vorsorgekapitalien und der technischen Rückstellungen. Die mit einer beabsichtigten Senkung des technischen Zinssatzes verbundenen Kosten können über den Aufbau einer entsprechenden Rückstellung über einen Zeitraum von maximal 7 Jahre vorfinanziert werden.

11. Finanzierungsbeitrag

a. Berechnung

Zur Deckung der Pensionierungsverluste auf Stufe Vorsorgekasse berechnet der Experte einen gesonderten Risikobeitrag (Langlebighkeitsbeitrag).

Der Langlebighkeitsbeitrag wird für alle Versicherten in % des versicherten Lohnes sparen und in gleicher Höhe festgesetzt. Sofern sich für Vorsorgepläne, die bei den Sparleistungen nur geringfügig über dem BVG-Minimum liegen, eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für BVG-Aufstockungen ergibt, kann für diese Vorsorgekassen ein Zuschlag zum Langlebighkeitsbeitrag erhoben werden. Der Langlebighkeitsbeitrag wird angepasst, wenn die Verwaltungskommission den Umwandlungssatz senkt und sich dadurch die Differenz zum versicherungstechnisch korrektem Umwandlungssatz der Stiftung reduziert.

b. Begleichung

Die einzelnen Vorsorgekassen begleichen ihren Langlebighkeitsbeitrag laufend via Prämienhebung, via Beiträge des Arbeitgebers oder mittels Verrechnung mit ihrem Anteil an Überschüssen aus Rückversicherung oder vorhandenen übrigen Mitteln.

12. Bilanzierung der Rückstellung

Für die Berechnung der Rückstellung für Pensionierungsverluste werden die Summe aus Barwert BVG-Aufstockung und Barwert Umwandlungssatzverluste abzüglich $7 \times$ dem Jahresbeitrag des Langlebighkeitsbeitrages verwendet. Die 7 Jahre ergeben sich als Anzahl Jahre ab Möglichkeit der vorzeitigen Pensionierung bis zum ordentlichen Rücktrittsalter, wobei auf das Alter 65 abgestellt wird. Es wird somit über 7 Jahre gemittelt und die Differenz zwischen Summe der Aufwendungen für Pensionierungsverluste und Summe der Einnahmen zur Deckung dieser Verluste bilanziert. Ebenfalls in die Berechnung fliesst die durchschnittli-

che Kapitalbezugsquote des laufenden Jahres ein. Sollten sich diese Parameter verschieben, wird die Bilanzierung angepasst, insbesondere bei Erhöhung des Minimalalters für den Bezug der Altersleistung. Negative Werte werden nicht bilanziert.

Art. 5 Nichttechnische Rückstellungen

Nichttechnische Rückstellungen werden nur bei ausgewiesenem Bedarf gebildet, z. B. bei Prozessrisiken.

Art. 6 Rückstellung Anlagerisiken

a. Sachverhalt

Verschiedene Anlagekategorien sind erheblichen Wert- und Kursschwankungsrisiken unterworfen. Um die zu erwartenden Schwankungen aufzufangen, wird für die von der Stiftung auf Stiftungsebene geführten Rentenskapitalien (Rentnerpools) eine separate Rückstellung für Anlagerisiken bzw. Wertschwankungsreserve gebildet. Die Wertschwankungsreserve dient dem Ausgleich von Ausfällen der Vermögenserträge, so dass sich diese nur in begrenztem Umfang auf das Jahresergebnis der Valitas Sammelstiftung BVG auswirkt.

Mit dieser Massnahme wird dem Erfordernis gemäss Art. 50 BVV 2 entsprochen, welche verlangt, dass die Stiftung die Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezwecks gewährleistet. Damit dies gelingt, muss die Stiftung die Anlage des Vermögens sorgfältig auf die Risikofähigkeit abstimmen. Gemeint sind damit die Fähigkeiten, zu erwartende marktbedingte Schwankungen des Gesamtvermögens auszugleichen und über genügend liquide bzw. liquidierbare Mittel zu verfügen, um laufende und künftige Verbindlichkeiten fristgerecht erfüllen zu können.

Die Bildung der Wertschwankungsreserve erfolgt nach den gleichen Grundsätzen, nach denen bei den angeschlossenen Vorsorgekassen die Wertschwankungsre-

serven gebildet werden. Die Rentner auf Stiftungsebene bilden in diesem Sinne eine Vorsorgekasse.

b. Bildung und Auflösung

Bei Vorliegen eines positiven Jahresergebnisses der jeweiligen Rentnerpools wird der Überschuss zum Aufbau der Wertschwankungsreserve bis zum Sollwert verwendet. Bei Vorliegen eines negativen Jahresergebnisses ist dieses soweit möglich der Wertschwankungsreserve zu belasten.

Art. 7 Vorgehen

Der Experte für berufliche Vorsorge äussert sich periodisch, mindestens aber alle drei Jahre, in seinem Bericht zu den Rückstellungen und Schwankungsreserven. Aufgrund der Prüfung des Experten ist das Reglement an die neuen Gegebenheiten anzupassen und sind neuere technische Grundlagen zu beschliessen.

Art. 8 Gewinnverteilung

Der Stiftungsrat entscheidet über die Verteilung bei Gewinnen, insbesondere aus Rückversicherung, welche nicht den einzelnen Vorsorgekassen zugeordnet werden können (siehe auch Vorsorgereglement Art. 76). Dabei sind prioritär die Finanzierungsbedürfnisse der Stiftung, insbesondere die nötige Äufnung von Rückstellungen und die Finanzierung von Verlusten aus der Aufstockung auf BVG und aus Pensionierungsverlusten zu berücksichtigen. Bei den Rentenbezügern der Rentnerpools äussert sich der Stiftungsrat jährlich über die Anpassungen ihrer Renten (Art. 36 Abs. 2 BVG). Sofern die Finanzierung gesichert ist, können die Renten auch auf Wunsch und Beschluss einer Vorsorgekommission angepasst werden.

Art. 9 Änderungsvorbehalt/Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 23.03.2026 verabschiedet. Es wird für die Bilanzierung des Abschlusses per 31.12.2025 angewandt. Eine Änderung dieses Reglements kann vom Stiftungsrat jederzeit beschlossen werden. Änderungen werden der zuständigen Aufsichtsbehörde angezeigt. Massgebend für die Auslegung ist der deutsche Text.

Stiftungsrat der Valitas Sammelstiftung BVG

Datum der Beschlussfassung:

Zürich, 23.03.2026



Valitas Sammelstiftung BVG

April 2026